

# **Wanderordnung für den Kreisimkerverein Paderborn**

## 1. Geltungsbereich:

Diese Wanderordnung gilt für alle Mitglieder der dem Kreisimkerverein Paderborn (KIV) angeschlossenen Imkervereine (IV). Sie regelt die Wanderung mit Bienenvölkern der oben genannten Personen innerhalb des Kreises Paderborn. Für Wanderungen über die Kreisgrenze hinweg ist die Bienenseuchenverordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Wanderordnung des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V. in den aktuell gültigen Fassungen zu beachten.

Als Wanderung im Sinne dieser Wanderordnung gilt das Verbringen von Bienenvölkern vom Heimatstandort fort an einen Standort, der nicht zu den Ständen des wandernden Imkers (Wanderimker) gehört. Ein Austausch von Völkern zwischen den im Kreis Paderborn befindlichen Ständen der Imkerei ist daher keine Wanderung. Die Wanderung erfolgt in der Regel zur Ausnutzung einer Tracht und ist auf wenige Monate des Jahres begrenzt.

## 2. Zweck:

Durch diese Wanderordnung soll die Gefahr der Verbreitung von Krankheiten der Honigbienen (insbesondere der Amerikanischen Faulbrut) im Kreis Paderborn vermindert und epidemiologische Untersuchungen ermöglicht werden. Unbeabsichtigte Verstöße der Imker des KIV gegen die Bienenseuchenverordnung sollen durch das Einhalten dieser Wanderordnung weitgehend verhindert werden.

## 3. Wanderimker:

Der Wanderimker meldet dem Wanderwart seines Ortsvereins die Wanderung frühestens 20 Tage und spätestens 3 Tage vor der Wanderung an. Anzugeben sind der Namen und die Anschrift des Wanderimkers, die genaue Lage der Heimatstände (Ausgang der Wanderung), das genaue Ziel der Wanderung, die Anzahl der bewegten Bienenvölker, der Zeitraum und der Zweck der Wanderung.

Die Wanderung findet erst statt, wenn der Wanderwart dem Wanderimker erklärt hat, dass die geplante Wanderung nicht gegen die Bienenseuchenverordnung oder bestehende Anweisungen des Veterinäramtes (z.B. Sperrgebiete) verstößt. Am Wanderplatz bringt der Wanderimker ein Schild an, auf dem sein Name und seine Anschrift sowie die Anzahl der am Wanderstand aufgestellten Völker vermerkt sind. Falls mit erhöhter Gefahr von Frevel oder Diebstahl zu rechnen ist, so kann anstelle von Namen und Anschrift eine Telefonnummer angegeben werden, unter der der Wanderimker erreicht werden kann.

## 4. Der Wanderwart des Ortsvereins:

In jedem IV des KIV wird ein Wanderwart gewählt oder bestimmt. Dieser sollte nach Möglichkeit ein ausgebildeter, aktiver Bienensachverständiger sein. Falls der IV zu seinen Mitgliedern keinen BSV zählt, so nimmt ein interessiertes und engagiertes Vereinsmitglied die Aufgabe des Wanderwartes wahr. Die Wanderwarte sind in ihrer Funktion als Bienensachverständige oder interessierte Vereinsmitglieder Mitglied des Arbeitskreises Bienengesundheit des KIV.

Der Wanderwart dokumentiert die an ihn durch seine Vereinsmitglieder gemeldeten Wanderungen. Er führt dazu eine Liste in die die durch die Wanderimker seines Vereins gemeldeten Daten vollständig zu erfassen sind. Außerdem vermerkt er die genaue Lage der Heimat- und Wanderstände seiner Imkerkollegen in einer Karte des Kreises Paderborn (empfohlener Maßstab: 1:50000).

Anhand der Informationen über die jeweils bestehenden Sperrgebiete, die er durch die Sprecher des Arbeitskreises Bienengesundheit erhält, prüft er ob der Wanderimker aus einem Sperrgebiet herauswandern oder in eines hineinwandern will. In beiden Fällen teilt er dem Wanderimker mit, dass die geplante Wanderung nicht legal ist und er diese nicht durchführen sollte. Falls der Wanderwart feststellt, dass die Wanderung über die Kreisgrenze hinaus erfolgen soll, so macht er den Wanderimker darauf aufmerksam. Außerdem teilt er ihm die dann notwendige Vorgehensweise mit. Ansonsten genehmigt er die geplante Wanderung.

Der Wanderwart prüft nach Erhalt neuer Informationen über die Lage der Sperrgebiete im Kreis Paderborn, ob sich Bienenvölker von Imkern seines Vereins in diesen Sperrgebieten oder in deren Nähe befinden bzw. befanden. Falls dieses der Fall ist, so teilt er einem Sprecher des AK Bienengesundheit dieses unter Übermittlung der notwendigen Daten mit.

Bei längerer Abwesenheit ist für einen Vertreter des Wanderwartens seitens des IV zu sorgen. Die Vertretungsregelung ist den Imkern des IV und den Sprechern des Arbeitskreises Bienengesundheit mit zu teilen.

#### 5. Sprecher des Arbeitskreises Bienengesundheit des KIV:

Die Sprecher des Arbeitskreises Bienengesundheit erhalten vom Veterinäramt Paderborn zeitnah die amtlichen Informationen über die Einrichtung bzw. Auflösung von Sperrgebieten im Kreis Paderborn. Diese Informationen (inklusive Kartenmaterial) leiten sie ebenfalls zeitnah an die Wanderwarte aller IV des KIV weiter.

Werden neue Sperrgebiete errichtet, so teilen ihnen die Wanderwarte der IV jene Imker mit deren Völker sich in den Sperrgebieten oder deren Nähe befinden bzw. befanden. Diese Daten werden anschließend durch die Sprecher des Arbeitskreises Bienengesundheit an das Veterinäramt Paderborn weitergeleitet. Das Veterinäramt kann daraufhin die Kontrolle der Völker oder andere seuchenpolizeilichen Maßnahmen veranlassen.

Die Sprecher des Arbeitskreises Bienengesundheit regeln intern, wer welche Funktion im Sinne von Punkt 5 dieser Wanderordnung inne hat und teilen dieses den Wanderwarten der IV mit. Für längere Abwesenheit (Dienstgeschäfte, Urlaub, Krankheit, usw.) sind entsprechende Vertretungsregeln festzulegen und den Wanderwarten und dem zuständigen Amtstierarzt mitzuteilen.